

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

Allgemeine Einkaufsbedingungen für die Erstellung/Bearbeitung von Werken sowie für die Erbringung von Beratungs-, Trainings-, Pflege- und sonst. Dienstleistungen

Stand 27. Mai 2010

1. Vom Auftragnehmer zu erbringende Leistungen

1.1. Der Auftragnehmer wird die in der Bestellung von Fidelity Information Services KORDOBA GmbH –nachstehend FIS KORDOBA genannt– beschriebenen folgenden Leistungen erbringen (der „Vertrag“):

- Programme, Programmspezifikationen erstellen
- Programme umstellen
- Studien erstellen
- Beratungsleistungen erbringen
- Trainingsleistungen erbringen
- sonstige Leistungen mit dienstvertraglichem oder werkvertraglichem Charakter erbringen, alle dazugehörigen Unterlagen und im Falle der Erstellung von Programmen den Source und den Objekt Code des Programms übergeben.

Alle Leistungen werden nachfolgend zusammen „Vertragsgegenstand“ genannt.

1.2. Im Übrigen gelten die Allgemeinen FIS KORDOBA Einkaufsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn FIS KORDOBA deren Geltung nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern

2.1. FIS KORDOBA wird dem Auftragnehmer die aus der Sicht von FIS KORDOBA für die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand erforderlichen Informationen jeweils mitteilen. Wenn der Auftragnehmer die Informationen für nicht ausreichend hält, wird er dies FIS KORDOBA unverzüglich schriftlich mitteilen.

2.2. Der Auftragnehmer wird auf Anfrage von FIS KORDOBA jederzeit • über den jeweiligen Stand der Leistungen in angemessenem Umfang schriftlich benachrichtigen,

- die in Anspruch genommene Rechnerkapazität angeben,
- Einblick in seine Unterlagen über die Arbeiten an dem Vertragsgegenstand gewähren,
- mit seinem an dem jeweiligen Projekt eingesetzten Team an einem jeweils zu vereinbarenden Ort mit FIS KORDOBA zusammentreten, um Gespräche über den Vertragsgegenstand zu führen. Es wird hierbei ein Gesprächsprotokoll erstellt, das von beiden Vertragspartnern zu unterschreiben ist.

2.3. Der Auftragnehmer wird bei Erbringung seiner Leistungen den neuesten Stand der Wissenschaft und Technik anwenden, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Er wird dabei die mit FIS KORDOBA abgestimmten Methoden/Prozesse und Werkzeuge oder vergleichbare Entwicklungsmethoden und -werkzeuge anwenden bzw. einsetzen. Der Auftragnehmer wird die Vorgaben von FIS KORDOBA beachten. FIS KORDOBA ist jedoch nicht berechtigt, den Mitarbeitern des Auftragnehmers unmittelbar Weisungen zu erteilen.

2.4. Jeder Vertragspartner benennt einen Projektleiter, der zur Durchführung dieses Vertrages erforderliche Auskünfte erteilen und Entscheidungen entweder treffen oder herbeiführen kann. Projektleiter sind nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweils anderen Partei auszutauschen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

2.5. Der Auftragnehmer wird Änderungswünschen von FIS KORDOBA zustimmen, soweit es ihm zumutbar ist. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Änderungsvorschlag der FIS KORDOBA unverzüglich zu überprüfen. Erkennt der Auftragnehmer, dass der Änderungsvorschlag von FIS KORDOBA fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder nicht ausführbar ist, wird er dies und die ihm erkennbaren Folgen der FIS KORDOBA unverzüglich schriftlich

mitteilen und der FIS KORDOBA Gelegenheit zur Verbesserung oder Bestätigung des Änderungsvorschlags geben. FIS KORDOBA wird seinerseits unverzüglich über Verbesserung oder Bestätigung des Änderungsvorschlags entscheiden. Im übrigen wird der Auftragnehmer FIS KORDOBA binnen zehn Tagen ab Zugang des Änderungswunsches auf evtl. Auswirkungen der Änderungswünsche der FIS KORDOBA auf das Gesamtauftrag hinweisen sowie eine Änderungsvereinbarung als Angebot vorlegen, sofern sich aufgrund der Umsetzung der Änderungen terminliche oder preislich relevante Änderungen ergeben. Legt der Auftragnehmer binnen 10 Arbeitstagen nach Zugang eines Änderungswunsches der FIS KORDOBA kein Änderungsangebot vor, wird er die Änderungswünsche von FIS KORDOBA umsetzen. Es gelten die bisher vereinbarten Fristen und Preise. Der Auftragnehmer hat die Kosten für die Prüfung von Änderungswünschen und die Erstellung eines Änderungsangebots zu tragen. Sämtliche Dokumentationen und Unterlagen werden vom Auftragnehmer bei der Ausführung der Änderungen entsprechend nachgeführt.

3. **Rechnerkapazität** (Entfällt, wenn nach der Bestellung keine Rechnerkapazität von FIS KORDOBA zur Verfügung gestellt wird.)

3.1. FIS KORDOBA stellt dem Auftragnehmer in dem in der Bestellung angegebenen Umfang Rechnerkapazität auf einer geeigneten Datenverarbeitungsanlage für das Erstellen von Programmen zur Verfügung.

3.2. Benötigte Rechnerkapazitäten sind möglichst frühzeitig mit FIS KORDOBA schriftlich zu vereinbaren.

4. Rechte am Vertragsgegenstand

4.1. Die Leistungsergebnisse (nachfolgend "Ergebnis genannt) werden mit ihrer Erstellung, und zwar in ihrem jeweiligen Bearbeitungszustand, Eigentum von FIS KORDOBA. Dies schließt auch sonstige schriftliche oder maschinenlesbare Ergebnisse, insbesondere den Quellcode, den Objektcode und die Dokumentation von Programmen/Systemen/ Datenbanken/ Oberflächen sowie das Recht zur Ausübung aller vermögensrechtlichen Befugnisse an den Ergebnissen der vertragsgegenständlichen Leistungen ein. Der Auftragnehmer wird die Ergebnisse bis zu ihrer Übergabe für FIS KORDOBA verwahren. FIS KORDOBA steht das ausschließliche und übertragbare Recht zu, die Ergebnisse beliebig zu nutzen, zu ändern und, auch in einer von ihr bearbeiteten Form, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Soweit es sich bei den Ergebnissen um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, erhält FIS KORDOBA mit der jeweiligen Entstehung das ausschließliche, übertragbare, örtlich und zeitlich sowie inhaltlich nicht begrenzte Nutzungsrecht Recht für alle Zwecke gewerblicher und nicht-gewerblicher Nutzung und zwar auch außerhalb des Gewerbetriebs der FIS KORDOBA. FIS KORDOBA ist berechtigt, die Leistungsergebnisse zu bearbeiten oder zu verändern, Dritten Rechte ganz oder teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich einzuräumen auf Dritte zu übertragen. Insbesondere kann die FIS KORDOBA das Original sowie Vervielfältigungsstücke der Leistungsergebnisse in jeder Form und unbegrenzt diese auf allen Nutzungsarten zu nutzen, vertreiben, vervielfältigen, vermieten und verpacken.

4.2. Sind in den Ergebnissen schutzfähige Erfindungen oder Gedanken enthalten, ist FIS KORDOBA berechtigt, hierauf nach ihrem freien Ermessen und auf ihren Namen - unter Nennung des Erfinders gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen - in beliebigen Ländern Schutzrechte anzumelden, diese

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

aufrechtzuerhalten oder auch jederzeit fallen zu lassen. Die aufgrund solcher Anmeldungen entstehenden Schutzrechte gehören FIS KORDOBA. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen der Arbeiten an dem Vertragsgegenstand entstehenden Erfindungen oder Gedanken ohne Kosten für FIS KORDOBA auf FIS KORDOBA übertragen werden.

- 4.3. Sollten Angestellte des Auftragnehmers und von FIS KORDOBA gemeinsam eine Erfindung machen, findet das in Ziffer 4.2. Geregelt entsprechende Anwendung.
- 4.4. Der Auftragnehmer wird in Verträgen mit seinen Mitarbeitern und Sub-Unternehmern sicherstellen, dass die Rechte nach den Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 ausschließlich und zeitlich unbegrenzt FIS KORDOBA zustehen und auch nicht durch die Beendigung der Verträge zwischen dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern sowie seinen Sub-Unternehmern berührt werden. Der Auftragnehmer wird anderen an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine Satz 1 entsprechende Verpflichtung auferlegen. Mit der Zahlung der in der Bestellung vereinbarten Vergütung sind alle Rechtseinräumungen entgeltlich abgegolten.
- 4.5. Der Auftragnehmer stellt FIS KORDOBA von sämtlichen Ansprüchen der Urheber auf weitere Beteiligung gemäß § 32a Abs. 2 UrhG frei. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche auf weitere Beteiligung gemäß § 32a Abs. 1 UrhG oder § 32a Abs. 2 UrhG geltend gemacht werden. Diese Bestimmung gilt auch nach Beendigung einer etwaigen Einzelbestellung und entsprechend bei anderen gesetzlichen Vergütungsansprüchen von Urhebern, die im Wege des Durchgriffs gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden können.

5. Qualitätssicherung, Abnahme, Mängelhaftung

- 5.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, in seinem Unternehmen ein Qualitätsmanagementsystem zu unterhalten, das die Anforderungen der DIN EN ISO 9001 erfüllt. FIS KORDOBA hat das Recht, bei dem Auftragnehmer Qualitätsaudits nach der DIN ISO 1001 1-1 durchzuführen.
- 5.2. Der Auftragnehmer wird die Bereitstellung der Ergebnisse zur Abnahme spätestens eine Woche vorher schriftlich ankündigen und an FIS KORDOBA übergeben. Nachdem die Ergebnisse vertragsgemäß an FIS KORDOBA übergeben worden sind, führt FIS KORDOBA die Abnahme durch. Auf Anfrage von FIS KORDOBA wird der Auftragnehmer FIS KORDOBA bei Durchführung der Abnahme mit besten Kräften unentgeltlich unterstützen. Werden dabei Mängel festgestellt, ist FIS KORDOBA berechtigt, die Abnahme zu verweigern. FIS KORDOBA wird den Auftragnehmer schriftlich informieren und der Auftragnehmer hat die Mängel unverzüglich unentgeltlich zu beseitigen und entsprechend korrigierte Ergebnisse wiederum zur Abnahme bereitzustellen. FIS KORDOBA führt dann erneut die Abnahme durch. Die weiteren gesetzlichen Mängelansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 5.3. Die zu übergebende Software muss mit den im gegenseitigen, schriftlichen Einvernehmen festgelegten, neuesten Methoden auf das Nichtvorhandensein von Fremdkörpern (z.B. Viren) geprüft sein. Der Auftragnehmer hat die Durchführung der Prüfung unter Angabe des angewandten Verfahrens anlässlich der Übergabe an FIS KORDOBA schriftlich zu bestätigen. Nimmt FIS KORDOBA nach deren Bereitstellung die Ergebnisse aus einem anderen Grund als wegen eines Mangels nicht ab, so gelten die Ergebnisse zwei Monate nach der rechtzeitig schriftlich angekündigten Bereitstellung zur Abnahme als abgenommen.
- 5.4. FIS KORDOBA stehen die gesetzlichen Mängelansprüche zu.
- 5.5. Die Verjährung für einen Mangel wird mit dessen Meldung durch FIS KORDOBA bis zur Abnahme der Nacherfüllung durch FIS KORDOBA oder bis einen Monat nach Fehlschlagen dieser

Nacherfüllung oder nach der endgültigen Ablehnung der Nacherfüllung durch den Auftragnehmer gehemmt.

- 5.6. Sollten Mängel der Ergebnisse auf von FIS KORDOBA zu vertretende Umstände zurückgehen, so wird der Auftragnehmer sie auf Wunsch von FIS KORDOBA zu jeweils zu vereinbarenden angemessenen Preisen und Bedingungen beseitigen.
- 5.7. Ziffern 5.2 bis 5.6 gelten nur für Werkleistungen im Sinne des § 631 BGB.

6. Prioritätenfestlegung, Reaktionen und Maßnahmen

Für die Mängelbeseitigung im Rahmen der Haftung für Mängel und/oder für die Erbringung von Pflegeleistungen gelten die in dieser Ziffer nachfolgend genannten Prioritätenfestlegungen, Reaktionszeiten und Mängelbeseitigungszeiten. Die Festlegung der Prioritäten erfolgt durch FIS KORDOBA gem. folgenden Definitionen:

- **Priorität 1:**
Der Benutzer ist nicht in der Lage, das Ergebnis zu nutzen oder eine Nutzung ist zwar möglich, jedoch sind wichtige Anwendungen oder Funktionen der Ergebnisse sind nicht ablauffähig.
- **Priorität 2:**
Der Benutzer ist in der Lage, das Ergebnis zu nutzen, jedoch sind nicht alle Anwendungen oder Funktionen des Ergebnisses ablauffähig; dadurch entstehen erhebliche Einschränkungen in den Anwendungen oder Funktionen des Ergebnisses
- **Priorität 3:**
Alle Funktionen oder Anwendungen des Ergebnisses sind mit leichten Einschränkungen ablauffähig.
- **Priorität 4:**
Der Benutzer ist trotz auftretender Probleme in der Lage, das Ergebnis funktionell uneingeschränkt zu nutzen oder die Dokumentation des Ergebnisses ist fehlerhaft.

Die Festlegung der Prioritäten liegt im alleinigen Ermessen der FIS KORDOBA.

Reaktionszeiten und Mängelbeseitigungszeiten:

- **zu Priorität 1:**
Die Reaktionszeiten sowie die Mängelbeseitigungszeiten beginnen am Tag der Mängelmeldung. Diese kann durch FIS KORDOBA schriftlich oder telefonisch (mündlich mit schriftlicher Bestätigung) erfolgen. Mängelbeseitigungsarbeiten werden sofort (auch an Wochenenden und Feiertagen) begonnen und im Notfall auch an Wochenenden oder Feiertagen fortgesetzt. Die Mängel sind innerhalb von zwei (2) Kalendertagen zu beseitigen. Temporär kann auch ein Workaround oder ein Patch zur Verfügung gestellt werden. FIS KORDOBA ist berechtigt, die Mängelbeseitigungsarbeiten unverzüglich zurückzuweisen, wenn sie eine vertragsgemäße Benutzung des Ergebnisses nicht ermöglicht. Im Falle dieser Zurückweisung wird FIS KORDOBA dem Auftragnehmer eine Nachfrist - von nicht länger als zwei (2) weitere Kalendertage – einräumen. Stellt der Auftragnehmer innerhalb der hier bezeichneten Mängelbeseitigungsfrist eine für FIS KORDOBA zufrieden stellende Mängelbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird FIS KORDOBA dem Auftragnehmer eine Rückstufung der offenen Mängelmeldung je nach den Erfordernissen in Priorität zwei oder drei mitteilen.
- **zu Priorität 2:**
Mängelbeseitigungsarbeiten sind am nächsten Arbeitstag, und auf Wunsch von FIS KORDOBA, auch am Wochenende und an Feiertagen aufzunehmen. Die Mängel wird der Auftragnehmer innerhalb von einer (1) Woche nach Mängelmeldung beseitigen. FIS KORDOBA ist berechtigt, Mängelbeseitigungsarbeiten unverzüglich zurückzuweisen, sofern eine vertragsgemäße Nutzung der Leistungen nicht möglich ist. Im Falle dieser

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

Zurückweisung wird FIS KORDOBA dem Auftragnehmer eine Nachfrist – von nicht länger als eine (1) weitere Woche – einräumen.

Stellt der Auftragnehmer innerhalb der hier bezeichneten Mängelbeseitigungsfristen eine für FIS KORDOBA zufrieden stellende Mängelbehebung oder -umgehung zur Verfügung, wird FIS KORDOBA dem Auftragnehmer eine Rückstufung der offenen Mängelmeldung je nach den Erfordernissen in Priorität drei oder vier mitteilen.

- zu Priorität 3:
Der Mangel ist in der nächsten Nachtragsversion zu beseitigen. Die Nachtragsversion ist spätestens 4 Wochen nach Mangelmitteilung zu übergeben.
- zu Priorität 4:
Der Mangel ist in der nächsten Folgeversion zu beseitigen. Die nächste Folgeversion ist spätestens 6 Wochen nach Mangelmitteilung zu übergeben. (Wochen)

7. Vergütung

- 7.1. Mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung sind alle vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen abgegolten.
- 7.2. Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, ist der Leistungsnachweis auf der Basis von Erfassungsbelegen zu erbringen, die der Auftragnehmer mit FIS KORDOBA jeweils vorher abzustimmen hat. Üblicherweise werden bei Beauftragung nach Aufwand durch FIS KORDOBA Vergütungs-Obergrenzen festgelegt. FIS KORDOBA ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, diese auszuschöpfen.
- 7.3. Der Stundensatz gilt unabhängig davon, an welchen Tagen und zu welcher Uhrzeit die Tätigkeiten ausgeführt werden. Überstundenzuschläge und Pausenzeiten werden nicht vergütet.
- 7.4. Die Vergütung für nach Aufwand abzurechnende Leistungen ist monatlich nachträglich auf Basis von der FIS KORDOBA in Papierform oder elektronisch vorgegebenen und von dem in der jeweiligen Einzelbestellung benannten FIS KORDOBA-Projektleiter/Ansprechpartner gegengezeichneten Tätigkeitsnachweisen, die der Rechnung beizufügen sind, und unter Aufstellung sonstiger Nebenkosten in Rechnung zu stellen. Sofern FIS KORDOBA solche Tätigkeitsnachweisbelege nicht vorlegt wird der Auftragnehmer selbständig Tätigkeitsnachweisbelege erstellen, die mindestens folgende Angaben je Tag der Tätigkeit enthalten:
 - Art der Tätigkeit
 - Beginn der Tätigkeit
 - Ende der Tätigkeit
 Bei der Vergütung nach Aufwand werden nur solche Produktivzeiten vergütet, die auf monatlichen detaillierten Tätigkeitsbelegen nachgewiesen und vom FIS KORDOBA - Projektleiter / Ansprechpartner gegengezeichnet sind.

- 7.5. Reise- und Übernachtungskosten werden dem Auftragnehmer erstattet, wenn aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen und auf ausdrücklichen Wunsch von FIS KORDOBA Mitarbeiter des Auftragnehmers Reisen unternehmen oder wenn die in Ziffer 3.1 dieser allgemeinen Bedingungen genannte Rechnerkapazität auf einer Datenverarbeitungsanlage zur Verfügung gestellt wird, die über 30 Kilometer von dem im Vertrag genannten Ort der Leistungserbringung entfernt ist. In diesen Fällen werden unter Vorlage der Original-Belege nach Abzug der möglichen Vorsteuerbeträge erstattet:
Bundesbahn in Abstimmung mit FIS KORDOBA und Flugzeug Touristenklasse, Kilometergeld entsprechend den von den Finanzämtern festgelegten Richtlinien.
Übernachungskosten entsprechend den von den Finanzämtern pauschal festgelegten Richtlinien (in Abstimmung mit FIS KORDOBA werden gegen Vorlage entsprechender Belege auch

höhere Übernachtungskosten erstattet). Reisezeiten und Tagesspesen werden nicht vergütet.

- 7.6. Der Auftragnehmer wird jeweils vorher mit FIS KORDOBA die Einzelheiten von Reisen, z. B. Termine oder die Benutzung eines Pkw anstelle von Bundesbahn oder Flugzeug abstimmen. Der Auftragnehmer wird FIS KORDOBA für die jeweils fälligen Zahlungen Rechnungen zugehen lassen, in denen die Reisekosten/Übernachungskosten und die Umsatzsteuer jeweils gesondert ausgewiesen sind.
- 7.7. Zahlungen erfolgen, soweit nicht anders vereinbart, innerhalb von 30 Tagen netto.
- 7.8. Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Leistungen abgenommen wurden und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung bei FIS KORDOBA eingegangen ist.
- 7.9. Zahlungen stellen kein Anerkenntnis für die Leistungen als vertragsgemäß dar.
- 7.10. Sofern der Auftragnehmer Unternehmer ist, kommt FIS KORDOBA nur in Verzug, wenn FIS KORDOBA auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit des Kaufpreises erfolgt, nicht zahlt.
- 7.11. Die jeweils gültige Umsatzsteuer zur Rechnung ist gesondert auszuweisen.

8. Vertrag mit freien Mitarbeitern

- 8.1. Durch eine freie Mitarbeiter wird kein Angestelltenverhältnis zwischen Auftragnehmer und FIS KORDOBA begründet. Der freie Mitarbeiter ist in der Einteilung seiner Arbeitszeit frei.
- 8.2. Die Versteuerung aller Zahlungen sowie ggf. die Abführung der Mehrwertsteuer obliegt dem freien Mitarbeiter.
- 8.3. Sollte der freie Mitarbeiter seine Leistungen der Regelbesteuerung nach dem deutschen Mehrwertsteuergesetz unterwerfen, ist FIS KORDOBA bereit, ihm die auf die FIS KORDOBA Zahlung jeweils entfallende deutsche Mehrwertsteuer zusätzlich zu zahlen, soweit Sie von ihm ordnungsgemäß in Rechnung gestellt wurde.
- 8.4. Voraussetzung für die Gültigkeit eines Vertrages ist die Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung, sowie der vollständig ausgefüllten und vom für den freien Mitarbeiter zuständigen Finanzamt unterzeichneten Einkommensteuer- veranlagungsbescheinigung.

9. Verzug

Sofern der Auftragnehmer nach Ablauf einer angemessenen Frist das Werk nicht fertiggestellt bzw. die vereinbarte Dienstleistungen nicht erbracht hat, ist FIS KORDOBA berechtigt, ohne weitere Nachfristsetzung nach ihrer Wahl vom Vertrag zurückzutreten und alle bis zu diesem Zeitpunkt geleisteten Zahlungen zurückzufordern und, sofern der Verzug vom Auftragnehmer zu vertreten ist, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

10. Behinderung des Auftragnehmers, Erhöhung der Vergütung

- 10.1. Glaubt sich der Auftragnehmer in der Durchführung des Vertrages durch Umstände, gleich welcher Art, behindert, so wird er dies FIS KORDOBA unverzüglich schriftlich mitteilen. Sind die behindernden Umstände vom Auftragnehmer nicht zu vertreten, so werden sich die Vertragspartner über eine angemessene Verschiebung der vereinbarten Termine verständigen. Unterbleibt die unverzügliche schriftliche Mitteilung, so kann sich der Auftragnehmer später auf die Umstände nicht berufen.
- 10.2. Glaubt der Auftragnehmer, dass Vorgaben von FIS KORDOBA nach Ziffer 2.3 oder andere von FIS KORDOBA zu vertretende Umstände zu einem erhöhten Arbeitsaufwand oder die Erhöhung der Rechnerkapazitäten bedingen, so wird er dies FIS KORDOBA unverzüglich schriftlich mitteilen. Die Vertragspartner werden sich dann über eine angemessene Erhöhung der Vergütung oder der zur Verfügung zu stellenden Rechnerkapazität verständigen.

Fidelity Information Services KORDOBA GmbH

11. Einführung und Pflege

Auf Wunsch von FIS KORDOBA wird der Auftragnehmer bei der Vorbereitung des Einsatzes der von ihm erstellten/bearbeiteten Programme, Lösungen oder Konzepte bestmöglich Unterstützung leisten und die Pflege der Ergebnisse übernehmen. Soweit diese Leistungen nicht zu den nach dem Vertrag ohne gesondertes Entgelt zu erbringenden Leistungen gehören, werden sich die Vertragspartner jeweils über eine angemessene Vergütung verständigen.

12. Vergabe von Unteraufträgen, Geheimhaltung, Datenschutz, Zugriff auf FIS KORDOBA-interne Informationen und Systeme.

12.1. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch FIS KORDOBA wird der Auftragnehmer Dritte bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen einsetzen. Für nichtdeutsche Mitarbeiter wird der Auftragnehmer das Vorliegen der erforderlichen Arbeitserlaubnis auf Wunsch von FIS KORDOBA nachweisen.

12.2. Der Auftragnehmer wird seine Arbeiten wie auch die ihm im Rahmen seiner Arbeit an dem Vertragsgegenstand von FIS KORDOBA erlangten Kenntnisse und Erfahrungen, Unterlagen, Aufgabenstellungen, Geschäftsvorgänge oder sonstige Informationen sowie den Abschluss des Vertrages und die Ergebnisse gegenüber anderen als den nach Ziffer 12.1 an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten – auch über die Dauer des Vertrages hinaus -, vertraulich behandeln, solange und soweit diese nicht rechtmäßig allgemein bekannt geworden sind oder FIS KORDOBA im Einzelfall einer Weitergabe schriftlich zugestimmt hat und diese Informationen nur für den im Vertrag vorgesehenen Zweck benutzen.

12.3. Ein den Vertragsgegenstand betreffender Meinungs-austausch zwischen dem Auftragnehmer und Kunden von FIS KORDOBA bedarf in jedem einzelnen Fall der vorherigen schriftlichen Zustimmung von FIS KORDOBA.

12.4. Soweit der Auftragnehmer bei seinen Arbeiten am Vertragsgegenstand personenbezogene Daten zu verarbeiten hat, wird der Auftragnehmer die Datenschutzgesetze beachten, Maßnahmen zur Datensicherung mit FIS KORDOBA vereinbaren und es FIS KORDOBA ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

12.5. Der Auftragnehmer wird denjenigen Mitarbeitern seines Betriebes, die an der Durchführung des Vertrages beteiligt sind und an der Durchführung des Vertrages beteiligten Dritten eine den Ziffern 12.2 bis 12.4 entsprechende Verpflichtung auferlegen.

12.6. Wird dem Auftragnehmer über FIS KORDOBA Zugang zu Netzen und Datenverarbeitungsanlagen von FIS KORDOBA bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich in diesem Fall, die dieser Bestellung beigefügten "Regelungen für Geschäftspartner von FIS KORDOBA: Grundlegende Regeln für den Zugriff auf FIS KORDOBA-interne Informationen und Systeme" einzuhalten und seinen Mitarbeitern und an der Ausführung beteiligten Dritten eine entsprechende schriftliche Verpflichtung aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung dieses Vertrages nicht unbedingt erforderlich, ist der Auftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FIS KORDOBA nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von FIS KORDOBA zu kopieren, zu speichern, auszuwerten, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. FIS KORDOBA haftet für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherungen oder für Betriebsstörungen der oben genannten Netze und Datenverarbeitungsanlagen und eventuelle aus deren Benutzung resultierende Schäden nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist oder im Falle der leichten Fahrlässigkeit sie eine wesentlich Vertragspflicht verletzt hat. Im Letzt genannten Fall ist die Haftung auf den typischerweise

voraussehbaren Schaden beschränkt. Eine Haftung für Leben, Körper und Gesundheit sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder eine Haftung für die Übernahme von Garantien bleibt unberührt.

13. Herausgabe von Unterlagen

Der Auftragnehmer wird alle Unterlagen und sonstigen Hilfsmittel, die er im Zusammenhang mit diesem Vertrag erhält oder erstellt, einschließlich sämtlicher Kopien herausgeben, und zwar unverzüglich nach Abnahme oder, soweit er sie zur Erfüllung etwaiger Mängelansprüche benötigt, unverzüglich nach dem Ende der Verjährung für die Mängelansprüche.

14. Kundenbeziehungen oder Interessentenbeziehungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages die Kunden der FIS KORDOBA nicht abzuwerben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, für die Dauer von einem Jahr nach Beendigung dieser Vereinbarung keine vertraglichen Beziehungen zu Kunden der FIS KORDOBA einzugehen, bei denen der Auftragnehmer durch die FIS KORDOBA eingesetzt wurde.

15. Forderungsabtretung

Der Auftragnehmer kann seine Forderungen gegen FIS KORDOBA nur abtreten, wenn FIS KORDOBA schriftlich zustimmt. FIS KORDOBA wird die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

16. Kündigung (Geltung für Dienstverträge):

Die Kündigung einer Leistung, bei der die Vergütung nach Tagen oder Wochen bemessen ist, richtet sich nach § 621 BGB. Bei einem derartigen Dienstverhältnis, ist die Kündigung zulässig,

- wenn die Vergütung nach Tagen bemessen ist, an jedem Tag für den Ablauf des folgenden Tages;
- wenn die Vergütung nach Wochen bemessen ist, spätestens am ersten Werktag einer Woche für den Ablauf des folgenden Sonnabends.

Sofern die Vergütung nach Monaten, nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten oder nicht nach Zeitabschnitten bemessen ist, ist eine Kündigung des Dienstes durch FIS KORDOBA unter Einhaltung einer 2-Wochen-Frist zulässig.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wie z.B. Verweigerung oder Schlechterstellung des Dienstes, ist FIS KORDOBA berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

17. Sonderkündigungsrecht

Stellt der Auftragnehmer seine Zahlungen ein, wird ein Insolvenzverwalter bestellt oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder wird ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftragnehmers eröffnet oder mangels Masse abgelehnt, so ist FIS KORDOBA berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Im Falle des Rücktritts kann FIS KORDOBA für die Weiterführung der Leistungen vorhandene Einrichtungen oder bisher getätigte Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers gegen angemessene Vergütung in Anspruch nehmen.

18. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

19. Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

20. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist München.